



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 9. Mai 2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,

verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Wish Top (W-7604, 11.7 % 120 g/l Quizalofop-P-ethyl)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Speisekürbisse (ungeniessbare Schale)	<i>Einjährige Monocotyledonen (Unkräuter)</i>	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: BBCH 12–39 Wartefrist: 56 Tage	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Speisekürbisse (ungeniessbare Schale)	<i>Gemeine Quecke</i>	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: BBCH 12–39 Wartefrist: 56 Tage	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Auflagen für den Einsatz

- 1 Maximal 1 Behandlung pro Kultur
- 2 Kulturverträglichkeit gemäss den Angaben der Bewilligungsinhaberin beachten.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 4 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 5 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 Information, damit Dritte die Parzelle nicht betreten.

¹ SR 916.161

- 7 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Das Pflanzenschutzmittel wurde für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. Mai 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

² SR 172.021